

Anpassungen im Bereich des Pädagogischen Handelns (PH)

- a. Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)
- b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)
- c. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

a. Teilrevision des Reglements über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100)

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
I. Zielsetzung und Organisationsform	I. Zielsetzung und Organisationsform	
A. Die Kirchgemeinde	A1. Die Kirchgemeinde	<i>Die Nummerierung der Überschriften wird hier und in den folgenden Teilen an das heute in den Rechtstexten der Landeskirche überwiegend verwendete System (I. – I. – a.) angepasst.</i>
<p>§ 1</p> <p><i>Verankerung des Pädagogischen Handelns in der Kirchgemeinde</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Die Kirchgemeinde sucht ein Ort zu werden, da Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander die Kraft des Glaubens erfahren und daran für ihr Leben lernen. Das Pädagogische Handeln sucht und stärkt seine Verbindung zum Leben der Gemeinde.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Verankerung des Pädagogischen Handelns in der Kirchgemeinde</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Die Kirchgemeinde sucht ein Ort zu werden, da versteht sich als offener Raum, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander ihre Lebensfragen teilen, die Kraft des Glaubens erfahren erspüren und daran gemeinsam für ihr Leben lernen. Das Pädago-</p>	<p><i>Abs. 2: Die Formulierung «offener Raum» wurde gewählt, um auszudrücken, dass die Kirchgemeinde schon immer eine Gemeinschaft ist, die an ihren «Rändern» durchlässig ist und bleiben soll.</i></p>

¹ Reglement über das Pädagogische Handeln (Reglement PH, SRLA 431.100) vom 19. November 1997 in der Fassung vom 01. Januar 2012.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Im Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirche von heute sind und als Erwachsene Kirche von morgen sein werden, stellt die Kirchgemeinde für das Pädagogische Handeln genügend personelle, finanzielle und infrastrukturelle Mittel frei.</p>	<p>gische Handeln sucht und stärkt seine Verbindung zum Leben der Gemeinde ist in seiner Bedeutsamkeit für den Auftrag der Gemeinde vergleichbar mit den Handlungsfeldern Gottesdienst, Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildung, Mission, Ökumene und Verwaltung.</p> <p>³ Im Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirche von heute sind und als Erwachsene Kirche von morgen sein werden, von Anfang an Teil des partizipativen Bildungsprozesses der Kirchgemeinde sind, stellt die Kirchgemeinde diese für das Pädagogische Handeln genügend personelle, finanzielle und infrastrukturelle Mittel frei.</p>	<p><i>Neu wurde «ihre Lebensfragen teilen» mit aufgenommen.</i></p> <p><i>Durch die ausdrückliche Bezugsetzung zu den Handlungsfeldern der Kirchgemeinde gemäss § 14 Abs. 2 Kirchenordnung wird das Pädagogische Handeln mehr gewichtet als in der bisherigen Formulierung.</i></p> <p><i>Abs. 3: Damit soll die Wichtigkeit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Kirchgemeinde betont werden.</i></p>
<p>§ 2</p> <p><i>Kirchenpflege</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege verantwortet das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde. Sie beschliesst über das gemeindeeigene Konzept und wacht über dessen Realisierung</p> <p>² Die Kirchenpflege richtet ein Ressort Pädagogisches Handeln ein oder bezeichnet aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person. Sie kann zur Unterstützung des Ressorts oder der verantwortlichen Person eine Fachkommission «Pädagogisches Handeln» bilden.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ist über ihr Ressort oder ihre verantwortliche Person mit anderen Kirchgemeinden des Dekanats und mit der Landeskirche verbunden. Diese Verbindung stellt die</p>	<p>§ 2</p> <p><i>Kirchenpflege</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege verantwortet das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde. Sie beschliesst über das gemeindeeigene Konzept und wacht über dessen Realisierung</p> <p>² Die Kirchenpflege richtet ein Ressort Pädagogisches Handeln ein oder bezeichnet aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person. Sie kann zur Unterstützung des Ressorts oder der verantwortlichen Person eine Fachkommission «Pädagogisches Handeln» bilden.</p> <p>³ Die Kirchenpflege ist über ihr Ressort oder ihre verantwortliche Person mit anderen Kirchgemeinden des Dekanats und mit der Landeskirche verbunden. Diese Verbindung stellt die</p>	

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
Beratung und den Austausch über fachliche Fragen betreffend das Pädagogische Handeln sicher.	Beratung und den Austausch über fachliche Fragen betreffend das Pädagogische Handeln sicher.	
B. Lehrkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	B2. Lehrkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortliche für einzelne Angebote des Pädagogischen Handelns	<i>«Lehrkräfte» wurde durchgängig durch «Verantwortliche» ersetzt, weil dieser Begriff besser ausdrückt, dass es sich im Pädagogischen Handeln nicht nur um Lehrveranstaltungen handelt, die durch Lehrpersonen erteilt werden.</i>
<p>§ 3²</p> <p><i>Wahlen und Beauftragungen</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege wählt die mit der Durchführung der einzelnen katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns beauftragten Lehrpersonen. Sie setzt Verantwortlichkeiten und Kompetenzen fest.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer sind von Amtes wegen für das Pädagogische Handeln mitverantwortlich und gelten als Lehrpersonen.</p> <p>³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung³, das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste⁴ und das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte</p>	<p>§ 3⁷</p> <p>Wahlen <i>Anstellungen und Beauftragungen</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege wählt die mit der bestimmt die Verantwortlichen für die Durchführung der einzelnen katechetischen Teile Angebote innerhalb der fünf Teile des Pädagogischen Handelns beauftragten Lehrpersonen. Sie setzt Verantwortlichkeiten Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer sind Mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ist von Amtes wegen für das Pädagogische Handeln mitverantwortlich und gelten als Lehrpersonen.</p> <p>³ Für die Wählbarkeit der haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen Anstellung der Verantwortlichen im Bereich des Pädagogischen Handelns gelten die Bestimmungen der</p>	<p><i>Abs. 1: «Katechetische Teile» wird hier und im Folgenden durch «Teile des Pädagogischen Handelns» ersetzt, weil diese mehr als Katechese im engeren Sinn umfassen.</i></p> <p><i>Abs. 2: Mit «mindestens» ist das Teampfarramt im Blick. Hier sollte mindestens eine Pfarrerin oder Pfarrer mitverantwortlich für das Pädagogische Handeln sein.</i></p> <p><i>Abs. 3: Verantwortliche wie Katechetinnen oder Katecheten oder andere Mitarbeitende werden angestellt und müssen nicht gewählt werden.</i></p>

² Abs. 3-4 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

³ SRLA 151.100.

⁴ DLD, SRLA 371.300.

⁷ Abs. 3-4 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau⁵.</p> <p>⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen werden gemäss geltenden Reglementen⁶ besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.</p> <p>⁵ Mit der Durchführung einzelner Teile des Pädagogischen Handelns können auch der Kirche nahestehende Kinder- und Jugendverbände beauftragt werden. Die Kirchenpflege setzt die Entschädigung fest.</p> <p>⁶ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit den Lehrpersonen freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Pädagogische Handeln der Kirchgemeinde einbinden.</p>	<p>Kirchenordnung⁸, das Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste⁹ und das Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau¹⁰.</p> <p>⁴ Die haupt- oder nebenamtlichen Lehrpersonen Angestellte werden gemäss geltenden Reglementen¹¹ besoldet. Freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine durch die Kirchenpflege festgelegte Anerkennung.</p> <p>⁵ Mit der Durchführung einzelner Teile Angebote des Pädagogischen Handelns können auch der Kirche nahestehende Kinder- und Jugendverbände beauftragt werden. Die Kirchenpflege setzt die Entschädigung fest ist für eine entsprechende Leistungsvereinbarung verantwortlich.</p> <p>⁶ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit den Lehrpersonen Verantwortlichen freiwillige oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in das Pädagogische Handeln der Kirchgemeinde einbinden punktuell einbeziehen.</p>	<p><i>Abs. 6: Mit der Änderung soll dem Missverständnis begegnet werden, dass Freiwillige oder Ehrenamtliche den Unterricht dauerhaft und anstelle von dafür ausgebildeten, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernehmen könnten.</i></p>

⁵ DLM, SRLA 371.400.

⁶ DLD, SRLA 371.300; DLM, SRLA 371.400.

⁸ SRLA 151.100.

⁹ DLD, SRLA 371.300.

¹⁰ DLM, SRLA 371.400.

¹¹ DLD, SRLA 371.300; DLM, SRLA 371.400.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 4</p> <p><i>Fort- und Weiterbildung</i></p> <p>¹ Die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen haben gemäss landeskirchlichen Reglementen Anspruch auf regelmässige Fort- oder Weiterbildung.</p> <p>² Die freiwilligen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf regelmässige, durch die Kirchgemeinde finanzierte Fortbildung. Die Kirchenpflege kann ein Reglement erlassen.</p>	<p>§ 4</p> <p><i>Fort- und Weiterbildung</i></p> <p>¹ Die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen Angestellte Verantwortliche haben gemäss landeskirchlichen Reglementen Anspruch auf regelmässige Fort- oder Weiterbildung.</p> <p>² Die freiwilligen oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf regelmässige, durch die Kirchgemeinde finanzierte Fortbildung Weiterbildung. Die Kirchenpflege kann ein Reglement erlassen.</p>	<p><i>Abs. 1: Die Reglemente der Landeskirche unterscheiden nicht zwischen Fort- und Weiterbildung.</i></p>
<p>C. Die Landeskirche</p>	<p>€3. Die Landeskirche</p>	
<p>§ 5</p> <p><i>Bereiche und Ressorteinbindung im Kirchenrat</i></p> <p>¹ Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden im Pädagogischen Handeln insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, b) Bereitstellen von Materialien, c) Beratung der Kirchgemeinden und einzelner Verantwortlicher, d) Grundlagenarbeit, e) Unterstützung im Bereich Information und Kommunikation. 	<p>§ 5</p> <p><i>Bereiche und Ressorteinbindung im Kirchenrat</i> <i>Unterstützung durch die Landeskirche</i></p> <p>¹ Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden im Pädagogischen Handeln insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a)1. Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen Verantwortlichen im Bereich des Pädagogischen Handelns, sowie der ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, b)2. Bereitstellen von Bereitstellung eines Rahmenlehrplans mit Kompetenzbereichen und weiterer Materialien, e)3. Beratung der Kirchgemeinden und einzelner Verantwortlicher, 	<p><i>Abs. 1: Die Aufzählungen werden formal an das heute in den Rechtstexten der Landeskirche überwiegend verwendete System angepasst.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die Die Landeskirche nimmt ihre Unterstützung durch die zum kirchenrätlichen Ressort Pädagogisches Handeln gehörenden gesamt-kirchlichen Dienste und Kommissionen wahr.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Ausnahmebestimmungen im Rahmen des PH-Modells für Menschen mit Behinderungen¹².</p>	<p>4. Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Handicap und Förderung ihrer Integration ins Pädagogische Handeln</p> <p>d) 5. Grundlagenarbeit;</p> <p>e) 6. Unterstützung im Bereich Information und Kommunikation.</p> <p>² Die Die Landeskirche nimmt ihre Unterstützung durch die zum kirchenrätlichen Ressort Pädagogisches Handeln gehörenden gesamt-kirchlichen Dienste und Kommissionen wahr.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Ausnahmebestimmungen im Rahmen des PH-Modells für Menschen mit Behinderungen¹³.</p>	<p><i>Abs. 1 Ziff. 4: Entspricht sinngemäss Abs. 3, legt jedoch den Akzent auf Sensibilisierung und Förderung von Menschen mit Handicap anstelle ihrer Behandlung als Ausnahmefälle. Die Landeskirche stellt entsprechende Materialien zur Verfügung (Leitfäden, Handreichungen, Lehrpläne).</i></p> <p><i>Abs. 2 (und Marginalie): Die beschriebenen Strukturen gibt es nicht mehr. Im Kirchenrat gibt es keine Ressorts, die Fachstellen führen. Die hier gemeinten gesamt-kirchlichen Dienste sind nicht identisch mit dem heutigen Bereich Gesamtkirchliche Dienste. Der Kirchenrat kennt Dossiers, doch deren Bezeichnungen sollen nicht in einem Reglement festgeschrieben sein. Auch die Organisation der Landeskirchlichen Dienste soll grundsätzlich nicht in einem anderen Reglement als dem Organisationsreglement (OrR, SRLA 235.100) festgeschrieben sein.</i></p> <p><i>Abs. 3: s. zu Abs. 1 Ziff. 4 (neu).</i></p>

¹² Ergänzt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

~~¹³ Ergänzt durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.~~

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
II. Pädagogisches Handeln: Grundsätze	II. Pädagogisches Handeln: Grundsätze	
A. Grundsatz 1	A1. Grundsatz 1	
<p>§ 6 <i>Formen und Angebote</i></p> <p>¹ Das Pädagogische Handeln besteht aus drei verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Formen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Katechese, b) Gottesdienste, Sonntagsschule (Kindergottesdienste), c) Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, Treffpunktangebote, Einzelveranstaltungen). <p>Die drei Formen sind koordiniert und punktuell miteinander vernetzt.</p> <p>² Die Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirchgemeinde und Kirche sind. Die zweckfreie Gemeinschaft stellt eine Basis dar für katechetische Schwerpunkte und gottesdienstliche Feiern.</p>	<p>§ 6 <i>Formen und Angebote</i></p> <p>¹ Das Pädagogische Handeln besteht aus drei vier verschiedenen, sich gegenseitig ergänzenden Formen-Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a)1. Katechese, Bildung: in vielfältigen Formen lernen b)2. Gottesdienste, Sonntagsschule (Kindergottesdienste), Spiritualität: in vielfältigen Formen den Glauben feiern e)3. Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen, Treffpunktangebote, Einzelveranstaltungen). Gemeinschaft: in vielfältigen Formen gemeinsam unterwegs sein 4. Diakonie: in vielfältigen Formen für andere da sein. <p>Die drei Formen vier Felder sind koordiniert und punktuell miteinander vernetzt.</p> <p>² Die Angebote der offenen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche Teil der Kirchgemeinde und Kirche sind. Die zweckfreie</p>	<p><i>Abs. 1: Neu werden vier verschiedene Felder genannt: Bildung, Spiritualität, Gemeinschaft, Diakonie. Die vier Begriffe sind offener und bezeichnen das jeweilige Feld genauer.</i></p> <p><i>Mit «vielfältigen Formen» soll die Breite der Möglichkeiten ausgedrückt werden.</i></p> <p><i>Abs. 1 Ziff. 4: Diakonie: Hier ist zum Beispiel an einen diakonischen Einsatz im Altersheim oder bei «Cartons du coeur» gedacht.</i></p> <p><i>Abs. 2: Neu wird von einer Ergänzung der vier Felder durch die offene und verbandliche Jugendarbeit gesprochen. Die bisherige Formulierung, dass Kinder und Jugendliche erst durch die Angebote der offenen und verbandlichen Jugendarbeit Teil der Kirche sind, stimmt so nicht.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Gemeinschaft stellt eine Basis dar für katechetische Schwerpunkte und gottesdienstliche Feiern. können die vier Felder ergänzen.</p> <p>³ Der Rahmenlehrplan für das Pädagogische Handeln mit Kompetenzbereichen und konkreten Themenfeldern im Rahmen der biblischen Tradition, der kirchlichen Beheimatung und des gemeindlichen Lebens dient als Referenzrahmen.</p>	<p><i>Abs. 3: Neu wird in den einzelnen Teilen des Pädagogischen Handelns auf den Rahmenlehrplan mit seinen biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfeldern und Inhalten sowie den Kompetenzbereichen verwiesen (vgl. oben § 5 Abs. 2 und die §§ 12, 16, 20, 24, 28).</i></p>
<p>B. Grundsatz 2</p>	<p>B2. Grundsatz 2</p>	
<p>§ 7</p> <p><i>Katechese und Taufe</i></p> <p>Die Katechese steht in einem engen Zusammenhang zur Taufe. Sie folgt der Taufe oder kann zu ihr hinführen. Die Katechese trägt dazu bei, die von Gott geschenkte und in der Taufe sichtbar werdende Lebensperspektive zu verstehen und zur Entfaltung zu bringen.</p>	<p>§ 7</p> <p>Katechese und Pädagogisches Handeln und Taufe</p> <p>¹ Die Katechese Das Pädagogische Handeln steht in einem engen Zusammenhang zur Taufe. Sie Es folgt der Taufe oder kann zu ihr hinführen.</p> <p>² Die Katechese Das Pädagogische Handeln trägt dazu bei, die von Gott geschenkte und in der Taufe sichtbar werdende Lebensperspektive zu verstehen und zur zu entdecken und zur individuellen Entfaltung zu bringen.</p>	<p><i>«Katechese» wird hier und in den folgenden Abschnitten durch «Pädagogisches Handeln» ersetzt, weil diese Formulierung die Bandbreite an Angeboten besser umschreibt als Katechese.</i></p> <p><i>Die Sätze werden um der Lesbarkeit willen auf zwei Absätze aufgeteilt.</i></p>
<p>§ 8</p> <p><i>Gliederung der Katechese</i></p> <p>¹ Die Katechese gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer Kirchlichen Feier. Jede dieser Feiern ist für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe.</p>	<p>§ 8</p> <p><i>Gliederung der Katechese des Pädagogischen Handelns</i></p> <p>¹ Die Katechese Das Pädagogische Handeln gliedert sich in fünf Teile. Jeder Teil steht in Beziehung zu einer Kirchlichen kirchlichen</p>	<p><i>Es wird hier und im folgenden nicht mehr von katechetischen Teilen gesprochen, sondern nur noch von Teilen, da der Begriff «katechetisch» zu einschränkend wirkt.</i></p> <p><i>Abs. 1: Die offeneren Kann-Formulierungen sollen den Charakter der Einladung besser unterstreichen.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die fünf Teile der Katechese sind auf die verschiedenen altersspezifischen Voraussetzungen ausgerichtet. Sie folgen einander in einem inneren, inhaltlichen Zusammenhang.</p> <p>³ Jeder katechetische Teil bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, wozu Eltern, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene jeweils neu eingeladen werden.</p>	<p>Feier. Jede dieser Feiern ist kann für Nichtgetaufte gleichzeitig Einladung zur Taufe sein.</p> <p>² Die fünf Teile der Katechese des Pädagogischen Handelns sind auf die verschiedenen altersspezifischen Voraussetzungen ausgerichtet. Sie folgen einander in einem inneren, inhaltlichen Zusammenhang.</p> <p>³ Jeder katechetische Teil des Pädagogischen Handelns bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, wozu Eltern, Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene jeweils neu eingeladen werden.</p>	
<p>§ 9</p> <p><i>Teilnahmeberechtigung und Verbindlichkeit der Teilnahme</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege entscheidet nach erfolgter Anmeldung über die Aufnahme in die katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile wird eine verbindliche Teilnahme erwartet (§ 36 Abs. 2 KO¹⁴).¹⁵</p>	<p>§ 9</p> <p><i>Teilnahmeberechtigung und Verbindlichkeit der Teilnahme</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege entscheidet nach erfolgter Anmeldung über die Aufnahme in die katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns.</p> <p>² Innerhalb der einzelnen katechetischen Teile des Pädagogischen Handelns wird eine verbindliche Teilnahme erwartet (§ 36 Abs. 2 KO¹⁶).¹⁷ Bei ungenügender Teilnahme suchen die Verantwortlichen das Gespräch und vereinbaren gemeinsam mit den Eltern resp. den Sorgeberechtigten und den betreffenden</p>	<p><i>Abs. 2: Ergänzende Formulierung zur Teilverbindlichkeit. Eine ungenügende Teilnahme kann individuelle Gründe haben. Die neue Formulierung trägt diesem Umstand Rechnung. Ergänzend zu Eltern wird auch von Sorgeberechtigten gesprochen (vgl. § 25 KO neu).</i></p>

¹⁴ SRLA 151.100.

¹⁵ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

¹⁶ SRLA 151.100.

¹⁷ Abs. 2 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Kirchenpflege kann nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin aus einem katechetischen Teil beschliessen.</p>	<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine individuelle Lösung.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann nach Anhörung der Betroffenen über den Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin aus einem katechetischen Teil des Pädagogischen Handelns beschliessen.</p>	
<p>§ 10</p> <p><i>Umfang der katechetischen Teile</i></p> <p>Die katechetischen Teile zwei bis vier umfassen insgesamt mindestens 140 Stunden. Gottesdienste, welche einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen katechetischen Teils bilden, sind darin eingeschlossen.</p>	<p>§ 10</p> <p><i>Umfang der katechetischen Teile</i></p> <p>Die katechetischen Teile zwei bis vier umfassen insgesamt mindestens 140 Stunden. Gottesdienste und Feiern, welche einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen katechetischen Teils bilden, sind darin eingeschlossen.</p>	<p><i>Die Einschränkung auf Gottesdienste scheint zu eng, weshalb auch andere Formen von Feiern genannt werden.</i></p>
<p>C. Grundsatz 3</p>	<p>G3. Grundsatz 3</p>	
<p>a) Der erste katechetische Teil</p>	<p>a.) Der erste katechetische Teil</p>	
<p>§ 11</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum ersten katechetischen Teil werden Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte mit ihren Kleinkindern eingeladen.</p>	<p>§ 11</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum ersten katechetischen Teil werden Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte mit ihren Kleinkindern Kleinkinder und Kinder mit ihren Familien und weiteren Bezugspersonen eingeladen.</p>	<p><i>Neben Kleinkindern werden neu ausdrücklich Kinder genannt, um an den Begriff «Kinder in der Kirche» anzuknüpfen.</i></p> <p><i>Die neue Begrifflichkeit (Familien und weitere Bezugspersonen) soll über die Erziehungsberechtigten im engeren Sinn hinaus ausdrücklich auch weitere familiäre und ausserfamiliäre Bezugspersonen der Kinder ansprechen.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 12</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte setzen sich angesichts eines anvertrauten Kindes mit Fragen des Glaubens auseinander.</p>	<p>§ 12</p> <p>Zielsetzung <i>Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Väter, Mütter und Erziehungsberechtigte setzen sich angesichts eines anvertrauten Kindes mit Fragen des Glaubens auseinander. Kleinkinder und Kinder mit ihren Familien und weiteren Bezugspersonen entdecken Quellen der Kraft aus Familien-, Religions-, und Gesellschaftstraditionen.</p>	<p><i>Marginalie: Anstelle von Zielsetzungen wird neu von der inhaltlichen Ausrichtung gesprochen. Diese nimmt Bezug auf den Rahmenlehrplan und die entsprechende Kompetenzorientierung.</i></p> <p><i>Die inhaltliche Ausrichtung des ersten Teils wurde in Anlehnung an die Kompetenzbereiche im Rahmenlehrplan umformuliert.</i></p>
<p>§ 13</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des ersten katechetischen Teils wird durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 13</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des ersten katechetischen Teils wird werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 14¹⁸</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>¹ Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes (§ 25 KO¹⁹).</p> <p>² Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte die Taufe ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden (§ 26 KO²⁰).</p>	<p>§ 14²¹</p> <p>Gottesdienst <i>Kirchliche Feier</i></p> <p>¹ Der erste katechetische Teil ist verbunden mit der Taufe des Kleinkindes (§ 25 KO²²).</p> <p>² Sehen Eltern oder Erziehungsberechtigte resp. Sorgeberechtigte die Taufe ihres Kindes</p>	

¹⁸ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

¹⁹ SRLA 151.100.

²⁰ SRLA 151.100.

²¹ Geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

²² SRLA 151.100.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
	zu einem späteren Zeitpunkt vor, kann eine Kindersegnung stattfinden (§ 26 KO ²³).	
b) Der zweite katechetische Teil	b.) Der zweite katechetische Teil	
<p>§ 15 <i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum zweiten katechetischen Teil werden Kinder der 1. bis 5. Klassen eingeladen.</p>	<p>§ 15 <i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum zweiten katechetischen Teil werden Kinder der 1. bis 5. Klassen eingeladen frühestens ab der 1. Klasse und spätestens bis zur 5. Klasse eingeladen.</p>	<p><i>Die Einfügung von «frühestens» und «spätestens» berücksichtigt die Überschneidungen, die mit den Zyklen im neuen Lehrplan entstehen können.</i></p>
<p>§ 16 <i>Zielsetzung</i></p> <p>Die Kinder lernen Jesus kennen und lassen sich zu seiner Tischgemeinschaft einladen.</p>	<p>§ 16 <i>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die Kinder lernen Jesus kennen und lassen sich zu seiner Tischgemeinschaft einladen. Als Orientierung für den zweiten Teil dienen die biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfelder und Inhalte sowie die Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan.</p>	<p><i>Der Rahmenlehrplan nennt als Themenfelder des zweiten Teils z.B. Advent, Weihnachten und die Kindheit von Jesus, die Kirche – ein besonderes Haus, Gottes schöne Welt, Taufe, Abendmahl, das Unservater, Pfingsten, Urgeschichten, die Bibel (Auswahl).</i></p>
<p>§ 17 <i>Form und Umfang</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 17 <i>Form und Umfang</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	

²³ SRLA 151.100.

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 18</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>Der zweite katechetische Teil ist verbunden mit einem Abendmahlsgottesdienst der Kirchgemeinde.</p>	<p>§ 18</p> <p>Gottesdienst Kirchliche Feier</p> <p>Der zweite katechetische Teil ist verbunden mit einem Abendmahlsgottesdienst einer Abendmahlsfeier der Kirchgemeinde.</p>	<p><i>Gottesdienst bzw. Abendmahlsgottesdienst wurde durch Kirchliche Feier bzw. Abendmahlsfeier ersetzt. Damit wird auf die verschiedenen Formen, wie und wo das Abendmahl gefeiert werden kann, hingewiesen. Der Sonntagsgottesdienst ist nicht die einzige Möglichkeit, Abendmahl zu feiern. Abendmahl kann z.B. als eigenständige Feier bei einem KinderKirchenTag oder in einem Kinderlager gefeiert werden.</i></p>
<p>c) Der dritte katechetische Teil</p>	<p>c.) Der dritte katechetische Teil</p>	
<p>§ 19</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum dritten katechetischen Teil werden Kinder der 5. – 7. Klassen eingeladen.</p>	<p>§ 19</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum dritten katechetischen Teil werden Kinder der 5. – 7. Klassen frühestens ab der 4. Klasse und spätestens bis zur 7. Klasse eingeladen.</p>	<p><i>Die Einfügung von «frühestens» und «spätestens» berücksichtigt die Überschneidungen, die mit den Zyklen im neuen Lehrplan entstehen können.</i></p>
<p>§ 20</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Die Kinder lernen Bibel, Kirche und Kirchgemeinde kennen.</p>	<p>§ 20</p> <p>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</p> <p>Die Kinder lernen Bibel, Kirche und Kirchgemeinde kennen. Als Orientierung für den dritten Teil dienen die biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfelder und Inhalte sowie die Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan.</p>	<p><i>Der Rahmenlehrplan nennt als Themenfelder des dritten Teils z.B.: Lebensbilder christlicher Persönlichkeiten, der Prophet Jeremia, Paulus, Begegnungen mit anderen Lebenswelten (Auswahl).</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 21</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 21</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 22</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil ist verbunden mit einem Sonntagsgottesdienst der Kirchengemeinde.</p>	<p>§ 22</p> <p><i>Gottesdienst Kirchliche Feier</i></p> <p>Der dritte katechetische Teil ist verbunden mit einem Sonntagsgottesdienst einer kirchlichen Feier der Kirchengemeinde.</p>	
<p>d) Der vierte katechetische Teil</p>	<p>d.) Der vierte katechetische Teil</p>	
<p>§ 23</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum vierten katechetischen Teil werden Jugendliche der 7.-9. Klassen eingeladen.</p>	<p>§ 23</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum vierten katechetischen Teil werden Jugendliche der 7.-9. Klassen frühestens ab der 7. Klasse und spätestens bis zur 9. Klasse eingeladen.</p>	<p><i>Die Einfügung von «frühestens» und «spätestens» berücksichtigt die Überschneidungen, die mit den Zyklen im neuen Lehrplan entstehen können.</i></p>
<p>§ 24</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Die Jugendlichen finden im Übergang zur religiösen Mündigkeit auf der Basis des christlichen Glaubens Orientierung für das Leben.</p>	<p>§ 24</p> <p><i>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die Jugendlichen finden im Übergang zur religiösen Mündigkeit auf der Basis des christlichen Glaubens Orientierung für das Leben. Als Orientierung für den vierten Teil dienen die biblischen, christlichen und kirchlichen Themenfelder und Inhalte sowie die</p>	<p><i>Der Rahmenlehrplan nennt als Themenfelder des vierten Teils z.B.: Wer bin ich?, Ich und die anderen, Gott, Schöpfung und Nachhaltigkeit, Jesus Christus, Abendmahl, der Weg des Friedens, Christin/Christ sein, Heiliger Geist und Kirche,</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
	Kompetenzbereiche gemäss Rahmenlehrplan.	<i>Spiritualität entdecken, den eigenen Glaubensweg finden, Solidarität und Gerechtigkeit (Auswahl).</i>
<p>§ 25</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der vierte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 25</p> <p><i>Form und Umfang</i></p> <p>Der vierte katechetische Teil umfasst mindestens 30 Stunden. Form und Gestalt werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 26</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>¹ Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.²⁴</p> <p>² Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag²⁵.</p>	<p>§ 26</p> <p><i>Gottesdienst Kirchliche Feier</i></p> <p>¹ Der vierte katechetische Teil mündet in die Konfirmation. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte lädt die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben Mitgestaltung am Auftrag der Kirche ein. und Sie spricht ihnen Gottes Segen zu.²⁶</p> <p>² Die Konfirmationsfeiern finden frühestens drei Sonntage vor Palmsonntag, spätestens an Pfingsten statt, vorzugsweise jedoch am Palmsonntag²⁷ in der Regel gegen Ende des Schuljahrs, spätestens jedoch am letzten Sonntag vor den Sommerferien statt.</p>	<p><i>Abs. 2: Die zeitliche Ansetzung der Konfirmation wird weniger eng definiert. Sie soll wenn immer möglich gegen Ende des Schuljahrs angesetzt werden, um den Aspekt des Übergangsrituals stärker zu betonen. Der traditionelle Termin um Palmsonntag soll trotzdem möglich sein.</i></p>

²⁴ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.

²⁵ Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.

²⁶ ~~Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 09. November 2011.~~

²⁷ ~~Geändert durch Beschluss der Synode vom 05. Juni 2002.~~

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
e) Der fünfte katechetische Teil	e.) Der fünfte katechetische Teil	
<p>§ 27</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum fünften katechetischen Teil werden junge Erwachsene ab 16 Jahren eingeladen.</p>	<p>§ 27</p> <p><i>Adressatinnen und Adressaten</i></p> <p>Zum fünften katechetischen Teil werden junge Erwachsene ab 16 Jahren eingeladen.</p>	
<p>§ 28</p> <p><i>Zielsetzung</i></p> <p>Die jungen Erwachsenen überdenken ihren Glauben und lernen Wege kennen, dem Glauben in mündiger Weise individuell und gemeinschaftlich Ausdruck zu verleihen.</p>	<p>§ 28</p> <p><i>Zielsetzung Inhaltliche Ausrichtung</i></p> <p>Die jungen Erwachsenen überdenken ihren Glauben und lernen Wege kennen, dem Glauben in mündiger Weise individuell und gemeinschaftlich Ausdruck zu verleihen. Die jungen Erwachsenen reflektieren den eigenen Lebensweg im Hinblick auf eine christliche Existenz und ziehen daraus für ihre Lebensgestaltung Konsequenzen.</p>	<p><i>Die inhaltliche Ausrichtung des fünften Teils wurde in Anlehnung an die Kompetenzbereiche des Rahmenlehrplans umformuliert.</i></p>
<p>§ 29</p> <p><i>Form und Gestaltung</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des fünften katechetischen Teils werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	<p>§ 29</p> <p><i>Form und Gestaltung</i></p> <p>Form, Gestalt und Umfang des fünften katechetischen Teils werden durch das gemeindeeigene Konzept festgelegt.</p>	
<p>§ 30</p> <p><i>Gottesdienst</i></p> <p>¹ Der fünfte katechetische Teil ist verbunden mit der Taufferinnerung, welche in einem Gottesdienst der Kirchgemeinde gefeiert wird.</p>	<p>§ 30</p> <p><i>Gottesdienst Kirchliche Feier</i></p> <p>¹ Der fünfte katechetische Teil ist kann verbunden werden mit der einer Taufferinnerung,</p>	<p><i>Abs. 1: Statt «Gottesdienst» eröffnet die offenere Formulierung mehr Möglichkeiten.</i></p>

Text Reglement PH bisherige Fassung ¹	Text Reglement PH neue Fassung	Bemerkungen
² Nichtgetaufte junge Erwachsene können nach Teilnahme am fünften katechetischen Teil getauft werden.	welche in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde passenden und nach Möglichkeit gemeinsam gestalteten Rahmen gefeiert wird. ² Nichtgetaufte junge Erwachsene können nach Teilnahme am fünften katechetischen Teil getauft werden.	<i>Abs. 2: Die Taufe ist grundsätzlich in jedem Teil des Pädagogischen Handelns möglich. Der Hinweis erübrigt sich an dieser Stelle.</i>
D. Grundsatz 4	D4. Grundsatz 4	
§ 31 <i>Gottesdienst und Pädagogisches Handeln</i> Zum Pädagogischen Handeln auf allen Altersstufen gehört das gottesdienstliche Feiern. Kinder und Jugendliche lernen diese Form des Lebens der Kirchengemeinde anhand ausgewählter Gottesdienste kennen. Nach Möglichkeit werden sie in die Vorbereitung und Gestaltung einzelner Feiern miteinbezogen.	§ 31 <i>Gottesdienst Feiern und Pädagogisches Handeln</i> Zum Pädagogischen Handeln auf allen Altersstufen gehört das gottesdienstliche gemeinschaftliche Feiern. Kinder und Jugendliche lernen diese Form des Lebens der Kirchengemeinde anhand ausgewählter Gottesdienste Feiern kennen. Nach Möglichkeit Wenn immer möglich werden sie in die Vorbereitung und Gestaltung einzelner Feiern miteinbezogen.	

b. Teilrevision des Dienst- und Lohnreglements für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400)

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 4</p> <p><i>Nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i></p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einer konstruktiven Beziehung zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und bringen einen dialogfähigen christlichen Glauben zum Ausdruck.</p> <p>² Katechetinnen und Katecheten sind Mitglieder einer evangelischen Landeskirche. Angehörige einer anderen Landeskirche können bei Gleichwertigkeit der Ausbildung für ökumenisch verantworteten Unterricht angestellt werden.²⁹</p>	<p>§ 4</p> <p><i>Nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i></p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einer konstruktiven Beziehung zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau und bringen einen dialogfähigen christlichen Glauben zum Ausdruck.</p> <p>² Katechetinnen und Katecheten sind Mitglieder einer evangelischen Landeskirche Kirche, die der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) oder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) angehört, oder der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche. Angehörige einer anderen Landeskirche können bei Gleichwertigkeit der Ausbildung für ökumenisch verantworteten Unterricht angestellt werden.³⁰</p>	<p><i>Abs. 2: Bisher ist die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören, nur für ökumenisch verantworteten Unterricht möglich. Dies schränkt jedoch die Kirchenpflegen bei der Stellenbesetzung zu stark ein. Die Bestimmungen sollen deshalb ausgeweitet werden. So soll die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die einer anderen Landeskirche oder einer Mitgliedkirche der EKS oder der GEKE angehören, den Kirchgemeinden freistehen. Mit dieser Aufzählung ist sichergestellt, dass auch die Anstellung von Angehörigen z.B. der Badischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche möglich ist. Ebenso steht es Katechetinnen und Katecheten, die einer dieser Kirchen angehören, frei, sich auf eine Stelle</i></p>

²⁸ Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM, SRLA 371.400) vom 11. November 2009 in der Fassung vom 01. Januar 2022.

²⁹ Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³⁰ ~~Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.~~

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
		<p><i>in einer evangelisch-reformierten Kirchengemeinde zu bewerben.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die für die Tätigkeit als Katechetin oder Katechet vorausgesetzte Ausbildung erübrigt sich, da die Anforderungen in § 15 Abs. 1+2 DLM generell geregelt sind und auch Angehörige anderer als der reformierten Kirche einschliessen.</i></p>
<p>§ 7³¹</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Hauptaufgabe der Katechetin oder des Katecheten besteht in der Durchführung des kirchlichen Unterrichts am Lernort Schule oder am Lernort Kirchengemeinde.</p> <p>² Damit verbunden sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte mit den schulischen Lehrpersonen 2. Kontakte mit den Eltern und den einzelnen Schülerinnen und Schülern 3. Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten 4. Kontakte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vorschulbereich 5. Kontakte mit den Verantwortlichen von Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit 6. ökumenische Kontakte. 	<p>§ 7³²</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>¹ Die Hauptaufgabe der Katechetin oder des Katecheten besteht in der Durchführung des kirchlichen Unterrichts von Bildungsangeboten des Pädagogischen Handelns am Lernort Schule oder am Lernort Kirchengemeinde.</p> <p>² Damit verbunden sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakte mit den schulischen Lehrpersonen 2. Kontakte mit den Eltern und den einzelnen Schülerinnen und Schülern 3. Mitgestaltung von Kinder-, Jugend- und Familiengottesdiensten 4. Kontakte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Vorschulbereich 5. Kontakte mit den Verantwortlichen von Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit 6. ökumenische Kontakte. 	

³¹ Abs. 1–4 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³² Abs. 1–4 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Klassen- oder Gruppengröße richtet sich nach den örtlichen Begebenheiten und soll vierzehn Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Kleine Klassen oder Gruppen können zusammengelegt oder zusammen unterrichtet werden.</p> <p>⁴ Der Unterricht kann in verschiedenen Lehr- und Lernformen (Wochenlektion, Doppellektionen, Blockunterricht usw.) erteilt werden.</p> <p>⁵ Die Katechetin oder der Katechet organisiert sich einen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen.</p>	<p>³ Die Klassen- oder Gruppengröße richtet sich nach den örtlichen Begebenheiten und soll vierzehn Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Kleine Klassen oder Gruppen können zusammengelegt oder zusammen unterrichtet werden.</p> <p>⁴ Der Unterricht kann Bildungsangebote können in verschiedenen Lehr- und Lernformen (Wochenlektion, Doppellektionen, Blockunterricht usw.) erteilt durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die Katechetin oder der Katechet organisiert sich einen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen.</p>	
<p>§ 8³³</p> <p><i>Ziele</i></p> <p>¹ Ziel der Katechese ist die Einübung in den reformierten Glauben. Katechetin und Katechet sind den Kindern und Jugendlichen ein Beispiel engagierten christlichen Glaubens und Handelns.</p> <p>² Die Katechetin oder der Katechet eröffnet den Kindern und Jugendlichen eine deren Alter angepasste Perspektive christlichen Lebens und Glaubens. Diese Auseinandersetzung findet statt im Gespräch mit dem biblischen Zeugnis des Ersten und des Zweiten Testaments.</p>	<p>§ 8³⁵</p> <p><i>Ziele</i></p> <p>¹ Ziel der Katechese Bildungsangebote des Pädagogischen Handelns ist die Einübung in den reformierten Glauben. Katechetin und Katechet sind den Kindern und Jugendlichen ein Beispiel engagierten christlichen Glaubens und Handelns.</p> <p>² Die Katechetin oder der Katechet eröffnet den Kindern und Jugendlichen eine deren Alter angepasste Perspektive christlichen Lebens und Glaubens. Diese Auseinandersetzung findet statt im Gespräch mit dem biblischen Zeugnis des Ersten und des Zweiten Testaments.</p>	

³³ Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³⁵ Abs. 1 und Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Inhalte der Katechese richten sich für jeden Teil nach den Vorgaben des PH-Modells (siehe Reglement über das pädagogische Handeln³⁴) und nach dem PH-Konzept der Kirchgemeinde. Katechetin und Katechet sprechen sich ab mit den Lehrpersonen und den Personen, die für die Katechese in der Kirchgemeinde verantwortlich sind.</p>	<p>³ Die Wahl der Inhalte der Katechese richten richtet sich für jeden Teil nach den Vorgaben des PH-Modells (siehe gemäss Reglement über das pädagogische Pädagogische Handeln³⁶) und nach dem PH-Konzept der Kirchgemeinde Rahmenlehrplan für das Pädagogische Handeln. Katechetin und Katechet sprechen sich ab mit den Lehrpersonen und den Personen, die für die Katechese das Pädagogische Handeln in der Kirchgemeinde verantwortlich sind.</p>	
<p>§ 15³⁷ <i>Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>¹ Für Katechetinnen und Katecheten ist grundsätzlich der entsprechende landeskirchliche Fachausweis oder ein gleichwertiger Abschluss Anstellungsvoraussetzung. Die katechetischen Ausbildungen der Landeskirchen, die in der deutschschweizerischen Kirchenkonferenz zusammengeschlossen sind, werden anerkannt.</p> <p>² Für Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung stellt der Kirchenrat auf Antrag hin den Fachausweis Katechet/Katechetin aus. Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche angehören, weisen eine anerkannte Aus- oder</p>	<p>§ 15³⁹ <i>Katechetinnen und Katecheten</i></p> <p>¹ Für Katechetinnen und Katecheten ist grundsätzlich der entsprechende landeskirchliche Fachausweis oder ein gleichwertiger Abschluss Anstellungsvoraussetzung. Die katechetischen Ausbildungen der Landeskirchen, die in der deutschschweizerischen Kirchenkonferenz zusammengeschlossen sind, werden anerkannt.</p> <p>² Für Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung stellt der Kirchenrat auf Antrag hin den Fachausweis Katechet/Katechetin aus. Katechetinnen und Katecheten, die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Landeskirche angehören, weisen Für die</p>	<p>Abs. 2: Anpassung aufgrund der Öffnung für Angehörige anderer Kirchen (s. oben § 4 Abs. 2). Unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit ist eine Aus- oder Weiterbildung in reformierten Glaubensstraditionen Voraussetzung für die Gleichwertigkeit des Abschlusses.</p>

³⁴ SRLA 431.100.

³⁶ SRLA 431.100.

³⁷ Abs. 1–2 geändert, Abs. 3 eingefügt, Abs. 3 bisher (Abs. 4 neu) geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

³⁹ Abs. 1–2 geändert, Abs. 3 eingefügt, Abs. 3 bisher (Abs. 4 neu) geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

Text DLM bisherige Fassung ²⁸	Text DLM neue Fassung	Bemerkungen
<p>Weiterbildung in reformierten Glaubenstraditionen vor. Über Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Kirchenrat³⁸.</p> <p>³ Die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die eine anerkannte katechetische Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, ist befristet für die Dauer der Ausbildung möglich.</p> <p>⁴ Zum Kompetenzprofil von Katechetinnen und Katecheten gehören Sachkompetenz in Theologie, Pädagogik und Didaktik, Feldkompetenz mit Blick auf Kirche als Gemeinschaft und Institution sowie Selbst- und Sozialkompetenz.</p>	<p>Gleichwertigkeit des Abschlusses ist eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung in reformierten Glaubenstraditionen Voraussetzung vor. Über Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Kirchenrat⁴⁰.</p> <p>³ Die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten, die eine anerkannte katechetische Ausbildung berufsbegleitend absolvieren, ist befristet für die Dauer der Ausbildung möglich.</p> <p>⁴ Zum Kompetenzprofil von Katechetinnen und Katecheten gehören Sachkompetenz in Theologie, Pädagogik und Didaktik, Feldkompetenz mit Blick auf Kirche als Gemeinschaft und Institution sowie Selbst- und Sozialkompetenz.</p>	

c. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Text KO bisherige Fassung ⁴¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 125b</p> <p><i>Aufgaben des Katechetikkonvents</i></p> <p>Aufgaben des Katechetikkonvents sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch über Fragen der Katechese 2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen 	<p>§ 125b</p> <p><i>Aufgaben des Katechetikkonvents</i></p> <p>Aufgaben des Katechetikkonvents sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Austausch über Fragen der Katechese des Pädagogischen Handelns 	

³⁸ Vgl. § 143 KO, SRLA 151.100.

⁴⁰ Vgl. § 143 KO, SRLA 151.100.

⁴¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2000 in der Fassung vom 01. Januar 2022.

Text KO bisherige Fassung⁴¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste 4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat.	2. Austausch über berufsgruppenspezifische Anliegen 3. Austausch mit der zuständigen Stelle der Landeskirchlichen Dienste 4. Beratung von Gegenständen, die der Kirchenrat ihm zugewiesen hat.	